
Mindestanforderungen zum Prototypenschutz

Die Mindestanforderungen stellen einen einheitlichen Branchenstandard für den Prototypenschutz in der Automobilindustrie und deren Auftragnehmer dar.

Berlin, Freitag, 7. Oktober 2016

Inhalt

Mindestanforderungen zum Prototypenschutz	1
Inhalt	2
Allgemeines.....	3
1. Objektsicherheit.....	4
1.1. Perimetersicherung	4
1.2. Stabilität der Außenhaut.....	4
1.3. Sicht- und Einblickschutz.....	4
1.4. Schutz vor unbefugtem Betreten und Kontrolle des Zugangs	4
1.5. Einbruchmeldeanlage.....	5
1.6. Dokumentiertes Besuchermanagement	5
1.7. Mandantentrennung	5
2. Organisatorische Anforderungen.....	5
2.1. Geheimhaltungsverpflichtungen	5
2.2. Unterauftragnehmer	6
2.3. Sensibilisierung	6
2.4. Sicherheitseinstufung	6
2.5. Zutrittsregelung	6
2.6. Foto- und Filmregelung	6
2.7. Mobile film- und fotofähige Endgeräte	6
3. Umgang mit Prototypen.....	7
3.1. Tarnung	7
3.2. Transport	7
3.3. Abstellen und Lagerung.....	7
3.4. Test- und Erprobungsgelände	7
3.5. Test- und Erprobungsfahrten auf öffentlichen Straßen.....	7
3.6. Präsentationen und Veranstaltungen	8
3.7. Film und Fotoshootings	8

Allgemeines

Prototypen sind Fahrzeuge, Komponenten und Material welche noch nicht offiziell der Öffentlichkeit vorgestellt und/oder seitens des Unternehmens in geeigneter Form veröffentlicht wurden.

Die Entwicklung, der Testbetrieb von Prototypen oder Fahrzeugkomponenten, sowie der Aufbau von Designmodellen erfordern daher einen besonderen Schutz von Innovationen und des Designs. In den Prozessen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Risiken analysiert, wirkungsvolle Schutzmaßnahmen durchgeführt und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüft werden. Dazu sind geeignete Verfahren anzuwenden und nachzuweisen.

Alle Auftragnehmer sind eigenverantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen zum Prototypenschutz. Die Verpflichtung zur Einholung der auftraggeberspezifischen Regelungen obliegt den Auftragnehmern.

Die „Mindestanforderungen zum Prototypenschutz“ (Version 2016) ersetzen die „Rahmenanforderungen zum Schutz von Neuentwicklungen in der deutschen Automobilindustrie (Prototypenschutz)“ (Version 2005).

1. Objektsicherheit

Die erforderlichen Maßnahmen zum Prototypenschutz sind auf die Liegenschaften und Einrichtungen von Lieferanten, Entwicklungspartnern und Dienstleistern anzuwenden und umzusetzen.

Ein Sicherheitskonzept ist von dem jeweiligen Betreiber zu erstellen. Insbesondere müssen folgende Themenfelder beinhaltet sein:

1.1. Perimetersicherung

Unberechtigter Zugang zu schützenden Objekten ist zu verhindern. Dafür ist eine Absicherung des umgebenden Geländes zu errichten (z.B. Zäune / Mauern). Sollte dies nicht möglich sein, ist die Außenhaut des Gebäudes mit geeigneten Absicherungen zu versehen (z.B. Gitter, Sicherheitsglas).

1.2. Stabilität der Außenhaut

Die Außenhaut der Gebäude ist in massiver Bauweise auszuführen (z.B. Stein, Beton, Stahl-Metall). Ein Entfernen oder Öffnen von Außenhautkomponenten darf mit handelsüblichen Werkzeugen nicht möglich sein.

1.3. Sicht- und Einblickschutz

Der Sicht- und Einblickschutz ist in allen Bereichen zu gewährleisten, in denen designrelevante Teile oder Fahrzeuge bearbeitet oder gelagert werden. Dies umfasst sowohl relevante Glasflächen als auch Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einsicht bei geöffneten Türen / Tore / Fenster.

1.4. Schutz vor unbefugtem Betreten und Kontrolle des Zugangs

Ein Zutrittskonzept für die zu sichernden Bereiche ist zu erstellen, welches die Vergabe der Zugangsrechte regelt und dokumentiert. Dies kann sowohl durch mechanische als auch elektronische Zugangssysteme erfolgen.

1.5. Einbruchmeldeanlage

In den zu sichernden Räumlichkeiten ist eine funktionsfähige Einbruchmeldeanlage (z.B. nach DIN EN50131, VDS konform oder vergleichbar) nachzuweisen. Die Alarmverfolgung hat auf einen zertifizierten Wachdienst oder Leitstelle zu erfolgen. Alarmpläne sind zu erstellen und nachzuweisen.

1.6. Dokumentiertes Besuchermanagement

Für alle Besucher besteht Anmeldepflicht. Zusätzlich sind diese vor Betreten zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sicherheits- und Besucherregelungen sind für alle Besucher zu veröffentlichen.

1.7. Mandantentrennung

Projekte unterschiedlicher Auftraggeber sind räumlich zu trennen. Diese Trennung kann in Form von mobilen Einrichtungen erfolgen (z.B. Stellwände, Vorhänge). Zusätzlich muss eine Trennung von unterschiedlichen Projektaufträgen möglich sein.

Die Umsetzung und Einhaltung der im Sicherheitskonzept definierten Maßnahmen ist vom verantwortlichen Betreiber sicherzustellen.

2. Organisatorische Anforderungen

Damit Handlungssicherheit für alle Projektbeteiligte gegeben ist und eine ungewollte Veröffentlichung von schutzbedürftigen Informationen verhindert wird, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

2.1. Geheimhaltungsverpflichtungen

Es muss eine vertragsrechtlich gültige Geheimhaltungsvereinbarung /-verpflichtung mit dem Auftraggeber nachgewiesen werden.

Alle Mitarbeiter und Projektbeteiligte sind schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

2.2. Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer sind vom ursprünglichen Auftraggeber freizugeben und analog zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Nachweis zur Einhaltung der Sicherheitsvorgaben ist einzufordern.

2.3. Sensibilisierung

Mitarbeiter und Projektbeteiligte sind regelmäßig (mind. jährlich) zur Informationssicherheit, insbesondere zu den Themen des Prototypenschutzes zu sensibilisieren bzw. zu schulen. Diese Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

2.4. Sicherheitseinstufung

Die aktuelle Sicherheitseinstufung und die sich daraus ergebenden Sicherheitsanforderungen des Projekts müssen jedem Projektbeteiligten bekannt gemacht sein.

2.5. Zutrittsregelung

Ein Prozess zur Zutrittsvergabe in Sicherheitsbereiche, in dem sowohl Neuvergaben, Änderungen, Löschungen und Verhaltensregeln bei Verlust definiert sind, ist nachzuweisen.

2.6. Foto- und Filmregelung

Der Umgang mit Film- und Fotoaufnahmen ist zentral zu regeln. Dies beinhaltet ein Genehmigungsverfahren, die Klassifizierung, die Speicherung und die Lagerung des Bildmaterials.

2.7. Mobile film- und fotofähige Endgeräte

Die Einbringung und die Nutzung (z.B. Versiegelungen) von mobilen film- und fotofähigen Endgeräten ist zu regeln.

3. Umgang mit Prototypen

Projektspezifische Anforderungen zum Umgang mit Prototypen sind allen Projektbeteiligten bekannt.

3.1. Tarnung

Die Regelungen zur Tarnung sind von den Projektbeteiligten einzuhalten. Veränderungen an der Tarnung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Mögliche Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

3.2. Transport

Prototypen sind auf dem Transportweg (Land, Wasser, Luft) vor unberechtigter Einsichtnahme, unberechtigtem Fotografieren und Zugriff zu schützen. Schutzbedürftige Transporte sind nach Vorgaben des Auftraggebers durchzuführen.

3.3. Abstellen und Lagerung

Das Abstellen und die Lagerung von Prototypen ist nur in den dafür freigegebenen Örtlichkeiten und unter Einhaltung weiterer Vorgaben (z.B. Abdeckplanen) des Auftraggebers zulässig.

3.4. Test- und Erprobungsgelände

Test- und Erprobungsgelände müssen einen störungsfreien und abgesicherten Versuchsbetrieb ermöglichen. Die jeweils vom Auftraggeber definierten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

3.5. Test- und Erprobungsfahrten auf öffentlichen Straßen

Die jeweiligen Vorgaben des Auftraggebers für den Betrieb von Prototypen auf öffentlichen Straßen sind einzuhalten. Hierzu gehören u.a. die individuellen Vorgaben der Auftraggeber zu Umfang und Art der Schutzmaßnahmen (z.B. Tarnung, Sicherheitspersonal, zeitliche, örtliche Einschränkungen) sowie zu Verhaltensweisen bei besonderen Vorkommnissen (z.B. bei Panne, Unfall, Diebstahl, Sachbeschädigung).

3.6. Präsentationen und Veranstaltungen

Für Präsentationen und Veranstaltungen mit schutzbedürftigen Prototypen (z.B. Car-Clinics, Events, Marketingveranstaltungen) sind entsprechende Sicherheitskonzepte zu erstellen und umzusetzen. Diese beinhalten organisatorische, personelle und technische Maßnahmen.

3.7. Film und Fotoshootings

Zu Film- und Fotoshootings außerhalb abgenommener Bereiche (z.B. in öffentlichen Bereichen) sind seitens der Auftraggeber oder deren zertifizierten Vertretern individuelle Sicherheitskonzepte zu erstellen. Diese sind bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen und vollumfänglich umzusetzen.

Film- und Fotoshootings mit Prototypen innerhalb geschlossener Räumlichkeiten (z.B. Studios) unterliegen den vorab beschriebenen Regularien zur Objektsicherheit, den organisatorischen Regelungen und den Vorgaben zur Handhabung.